

Gemeindevertretung  
Krembz

## **Hauptsatzung der Gemeinde Krembz vom 20. Januar 2005**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBL M-V S. 206) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Krembz vom 15.11.2004 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg am 18.01.2005 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Krembz vom 20.01.2005 erlassen:

### **§ 1**

#### **Name und Siegel**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Krembz.
- (2) Die Gemeinde ist eine amtsangehörige Gemeinde und gehört zum Amt Gadebusch.
- (3) Die Gemeinde Krembz führt das kleine Dienstsiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE KREMBZ • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG und ist mit der laufenden Nummer versehen. Das Siegel wird als Rundsiegel geführt und hat einen Durchmesser von 3,5 cm.

### **§ 2**

#### **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nach folgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 3 Gemeindevertretung**

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung.  
Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich. Die Gemeindevertretung beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.  
In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
  1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Grundstücksangelegenheiten,
  3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten einzelner,
  4. Vergabe von Aufträgen,
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner nicht entgegenstehen, kann die Gemeindevertretung beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 4 Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 35 KV M-V einen Hauptausschuss. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V durch den Hauptausschuss wahrgenommen. Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister und zwei weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretung.

Aufgaben:

1. Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR bis 5.000,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR bis 2.500,00 EUR der Leistungsrate.

2. Der Hauptausschuss entscheidet in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu der Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen der anschließenden Genehmigung durch die Gemeindevertretung.
3. Der Hauptausschuss bereitet in Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten die Entscheidungen der Gemeindevertretung vor.
4. Der Hauptausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor.

(2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Beratenden Ausschüsse:

Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Zusammensetzung</u>
Bauausschuss	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten	3 Gemeindevertreter 2 berufene sachkundiger Einwohner
Kultur- und Jugendausschuss	Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung	3 Gemeindevertreter 2 berufene sachkundiger Einwohner

Die Sitzungen dieser Ausschüsse sind nicht öffentlich.

- (4) Gemäß § 1 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet dem 2 Gemeindevertreter angehören.  
Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

## § 5

### Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Der 1. Stellvertreter vertritt den Bürgermeister im Fall seiner Abwesenheit. Der 2. Stellvertreter vertritt den Bürgermeister sobald der Bürgermeister und der 1. Stellvertreter abwesend sind.
- (3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 39 Absatz 3 KV M-V.
- (4) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR der Leistungsrate,
  2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR je Ausgabefall,
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 4 zu unterrichten.
- (6) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 bis zu einer Wertgrenze von bis zu 1.000,00 EUR bzw. von bis zu 500,00 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei bis zu 2.500,00 EUR.

## **§ 6 Entschädigungsordnung**

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung mithin 600,00 Euro.  
Den Stellvertretern wird für den Vertretungsfall für ihre besondere Tätigkeit eine Entschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters bezahlt.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung mithin 30,00 Euro.
- (3) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung und die Betreuungskosten werden nach dem § 15 der Entschädigungsverordnung vom 9. September 2004 (GVOBl. M-V S. 468) geregelt.
- (4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie eine Höhe von 100,00 Euro monatlich übersteigen.

**§ 7****Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Diese befindet sich in in
1. in Krembz am Gemeindehaus, Stöllnitzer Straße
  2. in Groß Salitz, Am Dorfgemeinschaftshaus
  3. in Stöllnitz, Dorfmitte
- (2) Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.
- (3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch schriftliche Einzelinformation unterrichtet. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

**§ 8****Ortsteile**

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Krembz, Alt Steinbeck, Groß Salitz, Neu Steinbeck, Radegast, Schönwolde und Stöllnitz. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

**§ 9****Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.09.1997 außer Kraft.

Krembz, d. 20.01.2005

Guschewski  
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Beginn des Aushangs:

28.01.05

(Guschewski)  
Der Bürgermeister

Siegel

Ende des Aushangs:

20.02.05

(Guschewski)  
Der Bürgermeister

